

Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Kohlenweg 12, Postfach 111
CH-3097 Liebefeld

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Monbijoustr. 51A
3003 Bern

Liebefeld, 19. Dezember 2017

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung NIKE – eine Plattform von 39 Mitgliederorganisationen, denen rund 92'000 Mitglieder angehören – sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Anliegen des kulturellen Erbes und vertritt die Interessen der Kulturgütererhaltung gegenüber der Politik.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) in schriftlicher Form Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkung zum Entwurf

Wir stimmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG) grundsätzlich zu und erachten es als sinnvoll, dass die Massnahmen des Kulturgüterschutzes im baulichen und materiellen Bereich mit diesem Gesetz geregelt werden. Aufgrund der veränderten Gefährdungslage sowie zahlreicher Schadenereignisse in den vergangenen Jahrzehnten sind Gefährdungen von Kulturgütern durch Katastrophen und Notlagen in den Vordergrund gerückt; dementsprechend haben sich auch die Bedürfnisse der Betreiber von Sammlungen von Kulturgütern gewandelt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

- Art. 6, Abs. 2 E-BZG:

Die NIKE begrüsst es sehr, dass der Bund weiterhin vollumfänglich für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung aufkommt und künftig neu die Kosten für die Einrichtung zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern tragen soll, damit ein einheitlicher Standard gewährleistet werden kann.

Ebenfalls heisst die NIKE es gut, dass der Bund bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplanungen und Notfallplanungen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung eine beratende Funktion einnimmt. Denn mit Artikel 3 des Haager Abkommens (SR 0.520.3)

wird von den Vertragsparteien verlangt, dass sie bereits in Friedenszeiten geeignete Massnahmen für die Sicherung ihres Kulturgutes vorbereiten. Konkretisiert werden diese zu treffenden Massnahmen in Artikel 5 des Zweiten Protokolls (SR 0.520.33), wo unter anderem die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz aufgeführt sind. Wie viele der über 20 000 Brände pro Jahr in der Schweiz auch zu Schäden am Kulturgut führen, ist nicht speziell ausgewiesen. Die Brandstatistik Schweiz der Beratungsstelle für Brandverhütung zeigt jedoch, dass rund ein Drittel dieser Brände auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Umso wichtiger ist angesichts dieser Tatsache das Planen von Schutzmassnahmen im Hinblick auf Feuer.

Neben den in Artikel 5 des Zweiten Protokolls explizit erwähnten Gefährdungen Feuer und Gebäudeeinsturz sind insbesondere aber auch präventive Massnahmen betreffend Wasser, Erdbeben oder Murgänge einzubeziehen. Diese Notfallplanungen werden in der Regel in Zusammenarbeit von Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei und weiteren Fachleuten erarbeitet. Sie ermöglichen im Ereignisfall ein koordiniertes und rasches Handeln im Rahmen der Evakuierung und der nachträglichen Lagerung von beweglichen Kulturgütern und sind daher überaus sinnvoll.

Die NIKE würde es sehr befürworten, wenn die Kulturgüter von nationaler Bedeutung bei der Erstellung dieser Massnahmen vom Bund eine finanzielle Unterstützung erhalten würden. Der für viele Institutionen schmerzliche Wegfall der Bundesgelder für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen könnte durch diese Massnahme ein wenig abgefedert werden.

- Art. 62, Abs. 4 und 5 E-BZG

Dass der Bund den Bau von Kulturgüterschutzräumen für bewegliche Kulturgüter von nationaler Bedeutung anordnen kann und auch die Kosten für deren Bau und Einrichtung übernimmt, erachten wir als richtig. Mit der Festlegung von Mindestanforderungen an bauliche Massnahmen und Anforderungen an Einrichtungen von Kulturgüterschutzräumen durch den Bundesrat kann ein einheitlicher und qualitativ hoher Baustandard für Kulturgüterschutzräume garantiert werden.

- Art. 91, Abs. 5 E-BZG

Die NIKE begrüsst es sehr, dass der Bund mit diesem Artikel wieder zur Finanzierungspraxis zurückkehren soll, wie sie bereits vor der letzten Gesetzesänderung gehandhabt wurde. Vielen Sammlungen (Archive, Bibliotheken und Museen) von nationaler Bedeutung könnte mit dieser Praxisänderung geholfen werden, oft leidige Depotfragen (z.B. die Verteilung des Depots auf mehrere Standorte) endgültig zu klären.

Weiter werten wir es als überaus positiv, dass der Bund die Kosten für die Einrichtungen zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern übernehmen soll. Kulturgüter sind sehr sensible Objekte und bestehen oft aus verschiedenen Materialien. Eine fachgerechte Lagerung ist daher unabdingbar.

Als sehr sinnvoll wird auch erachtet, dass der Bund künftig ebenfalls die Kosten für die Lagerung von Datenträger übernehmen soll. Denn der kontinuierliche Wandel hin zu digitalen Prozessen und Arbeitsmethoden hat dazu geführt, dass bereits heute ein signifikanter Bestand von Kulturgütern in digitaler Form vorhanden ist, welcher es zu schützen gilt und dessen Wegfall ein herber Verlust von kulturellem Erbe zur Folge hätte.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Jean-François Steiert
Präsident der NIKE

Dr. Cordula M. Kessler
Geschäftsführerin der NIKE